

Merkblatt zum Ausfüllen der Vergnügungssteueranmeldung

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Vergnügungssteueranmeldung Folgendes:

Dieser Vordruck ist gültig für die Veranlagungszeiträume ab dem Erhebungszeitraum Januar 2025.

- 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen**
Einzutragen sind die Anzahl der Geräte und die Summe der Einspielergebnisse der von Ihnen in Spielhallen betriebenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (gezählte Bruttokasse, inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Sofern sich für einen Automaten ein negatives Einspielergebnis ergibt, ist dieses mit 0,00 Euro und nicht mit dem negativen Wert zu berücksichtigen. Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Summe der Einspielergebnisse mit 23 vom Hundert anzusetzen.
- 2. Geräte mit Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen**
Einzutragen sind die Anzahl der Geräte und die Summe der Einspielergebnisse der von Ihnen außerhalb von Spielhallen betriebenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (gezählte Bruttokasse, inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Sofern sich für einen Automaten ein negatives Einspielergebnis ergibt, ist dieses mit 0,00 Euro und nicht mit dem negativen Wert zu berücksichtigen. Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Summe der Einspielergebnisse mit 23 vom Hundert anzusetzen.
- 3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen**
Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Anzahl der Geräte mit 50,00 Euro zu multiplizieren.
- 4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen**
Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Anzahl der Geräte mit 25,00 Euro zu multiplizieren.
- 5. Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben unabhängig vom Aufstellungsort**
Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Anzahl der Geräte mit 500,00 Euro zu multiplizieren.
- 6. Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können**
Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Anzahl der Geräte mit 200,00 Euro zu multiplizieren.
- 7. Elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit**
Für die Berechnung der Vergnügungssteuer ist die Anzahl der Geräte mit 10,00 Euro zu multiplizieren.

Für evtl. Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Bissendorf, Fachdienst 2 Finanzen, Frau Fellhölter, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, Zimmer 110, Telefon-Nummer: (05402) 404 – 110, Telefax-Nummer: (05402) 404 – 133, E-Mail: fellhoelter@bissendorf.de.